Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.020/22-51Ihre Nachricht vom: 23.02.2023

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren auf Errichtung und Betrieb von einer  
Windenergieanlage (WEA 9) gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller:** WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG

Am Strom 1-4, 18119 Rostock

**Standort der Anlage:** Windpark Grimmen-Nord (Papenhagen Ost)

Gemarkung Klein Lehmhagen, Flur 1, Flurstück 64

**Bauliche Anlage:** Errichtung und Betrieb von 1 WEA Siemens Gamesa SG 6.6-170

Nennleistung: 6,6 MW, Nabenhöhe 165 m

**Anlage:** Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise)

Sehr geehrte Frau Horn,

gegen die Erteilung der Genehmigung der oben genannten Windenergieanlage besteht nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes kein Einwand, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Ich bitte Sie um Übersendung einer Kopie des Genehmigungsbescheides unter Angabe unseres o. g. Aktenzeichens und der VG-Nr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ralf Hamp

**Nebenbestimmungen:**

**Auflagen**

1. Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
2. Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)
3. Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).
4. Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
5. Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
6. Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet
7. gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten,
8. die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
9. den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)
10. Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

**Hinweise:**

1. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
2. Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV))
3. Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)